Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.

Richtlinie zur finanziellen Förderung von Vereinen und Gruppierungen in der Stadt Steinheim

in der Fassung der 2. Änderung vom 13.02.2017

Inhalt

§ 1 Allgemeine Grundsätze 2

§ 2 Art der Förderung 2

§ 3 Regelförderung 2

§ 4 Sonderförderung 2

§ 5 Sonderförderung als Zuschuss zur Errichtung sowie zum Um- und Erweiterungsbau von Vereinsstätten 2

§ 6 Sonderförderung als Zuschuss zu geplanten Veranstaltungen anlässlich von Jubiläen ... 3

§ 7 Sonderförderung als Zuschuss zu geplanten Kulturveranstaltungen 3

§ 8 Schlussbestimmungen 3

§ 1
Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Steinheim fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine und Gruppierungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 2
Art der Förderung

Die finanzielle Förderung erfolgt durch

a) Regelförderung und

b) Sonderförderung

§ 3
Regelförderung

Die Regelförderung erhalten musiktreibende Vereine und Sportvereine durch Gewährung eines jährlichen Zuschusses.

Der Zuschuss an die musiktreibenden Vereine setzt sich zusammen aus einem Festbetrag je Verein (insgesamt 25 % der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel), einer pro-Kopf-Bezuschussung nach der Anzahl der aktiven Mitglieder (insgesamt 50 %) und einem Aufschlag nach der Anzahl der aktiven Jugendlichen (insgesamt 25 %).

Der Zuschuss an die Sportvereine setzt sich zusammen aus einem Festbetrag je Verein (insgesamt 24 % der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel), einer pro-Kopf-Bezuschussung nach der Anzahl der aktiven Mitglieder (insgesamt 49 %), einen Aufschlag nach der Anzahl der aktiven Jugendlichen (insgesamt 24 %) sowie einem Aufschlag für Vereine mit eigenen Sportanlagen (insgesamt 3 %), der ebenfalls nach der Zahl der aktiven Jugendlichen aufgeteilt wird. Die Zuteilung der Mittel erfolgt anhand der jährlich vom Landessportbund übermittelten Mitgliedgliederzahlen.

§ 4
Sonderförderung

Die Sonderförderung erfolgt auf Antrag durch

a) die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung sowie zum Um- und Erweiterungsbau von Vereinsstätten,

b) die Gewährung von Zuschüssen zu geplanten Veranstaltungen anlässlich von Jubiläen

c) die Gewährung von Zuschüssen zu geplanten Kulturveranstaltungen

§ 5
Sonderförderung als Zuschuss zur Errichtung sowie zum Um- und Erweiterungsbau von Vereinsstätten

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass dem Antrag ein Finanzierungsplan beigefügt wird, aus dem hervorgeht, dass die Finanzierung gesichert ist und der Antragsteller sich an der Maßnahme mit einer angemessenen Eigenleistung und Eigenmitteln beteiligt. Desweiteren hat der Antragsteller schriftlich zu bestätigen, dass alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt wurden.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Anträge sind spätestens bis zum 31.10. des Jahres bei der Stadtverwaltung zu stellen, das dem Jahre der gewünschten Bereitstellung des Zuschusses vorausgeht, um eine Beratung in den zuständigen Ausschüssen und die ggfs. erforderliche Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan zu ermöglichen.

§ 6
Sonderförderung als Zuschuss zu geplanten Veranstaltungen anlässlich von Jubiläen

Die Gewährung eines Zuschusses kann frühestens anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins, einer Gruppierung oder einer Ortschaft beantragt werden. Vereins-/Gruppierungsjubiläen werden mit 500 Euro, Ortsjubiläen mit 1.000 Euro pauschal bezuschusst. Die erneute Förderung eines Jubiläums kann danach frühestens wieder nach jeweils 25 Jahren erfolgen.

Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 31.10. des Jahres bei der Stadtverwaltung zu stellen, das dem Jahre der gewünschten Bereitstellung des Zuschusses vorausgeht, um die erforderliche Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan zu ermöglichen.

§ 7
Sonderförderung als Zuschuss zu geplanten Kulturveranstaltungen

Die Gewährung eines Zuschusses kann für kulturell wertvolle Veranstaltungen im Stadtgebiet Steinheim, wie klassische oder moderne Konzerte, Festivals, Theater/Kabarett, Kinderfeste besonderer Art, (Kunst-)Ausstellungen oder ähnliches, beantragt werden.

Der Heimatpflege-, Kultur- und Umweltausschuss entscheidet, ob eine Veranstaltung bezuschusst werden soll. Bei Feststellung der Zuschussfähigkeit erfolgt eine Unterstützung der Veranstaltung durch Gewährung eines pauschalen Zuschusses in Höhe von 500 Euro.

Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 31.10. des Jahres bei der Stadtverwaltung zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, für das die Veranstaltung geplant ist, um eine Beratung in den zuständigen Ausschüssen und die ggf. erforderliche Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan zu ermöglichen.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden vom Heimatpflege-, Kultur- und Umweltausschuss am 31.01.2017 empfohlen und vom Rat der Stadt Steinheim am 13.02.2017 beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 14.02.2017 in Kraft.

Steinheim, den 14.02.2017

Der Bürgermeister
gezeichnet Torke